

Württembergischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband (WBRS)

Satzung

Präambel

Der Württembergische Behinderten- und Rehabilitationssportverband (WBRS) e.V. entwickelte sich 1948 als Fachgruppe Versehrten sport um die Interessen der seit 1945 rasch zunehmenden Vereine vertreten zu können. Am 19.12.1954 wurde die Fachgruppe offiziell als Württembergischer Versehrten sportverband in den Württembergischen Landessportbund eingegliedert.

An der Hauptversammlung am 24.11.2007 wurde der Verband von Württembergischer Versehrten sportverband e.V. in Württembergischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. umbenannt.

Die Vision des WBRS sieht vor, dass Menschen mit und ohne Behinderung in einem Umfeld von Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt leben. Dabei sollen alle faire Chancen und Teilhabemöglichkeit haben ihr Potenzial einzubringen und sich entfalten zu können.

Hierfür fördert der WBRS das Miteinander im Sport und sieht es als seine zentrale Aufgabe an Menschen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Der WBRS strebt in seinen Verbands- und Vereinsstrukturen die Schaffung eines geschützten Raumes an, in dem Menschen mit Behinderung durch Bewegung, Spiel und Sport ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen fördern können und der Schutz der Integrität von allen gewahrt wird.

Der WBRS toleriert keine Gewalt von Seiten der Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Vereinsverantwortlichen oder anderer Personen im Umfeld des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Dies schließt die Gewalt unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ausdrücklich mit ein.

Der WBRS tritt nachdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein, im folgenden Verband genannt, führt den Namen „Württembergischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.“ (WBRS) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband ist Mitglied des:
 - a. Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB)
 - b. Landessportverbandes Baden- Württemberg e.V. (LSV)
 - c. Deutschen Behindertesportverbandes e.V. (DBS)

deren Satzungen und Ordnungen insbesondere auch hinsichtlich seiner Mitglieder er anerkennt.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verband dient der Förderung und Erhaltung von Gesundheit und körperlicher Leistungsfähigkeit Behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen durch ein Angebot regelmäßiger sportlicher Übungsveranstaltungen seiner Mitglieder.
Er verfolgt den Zweck den Behinderten- und Rehabilitationssport als ein Mittel der Prävention, Rehabilitation und gesellschaftlichen Inklusion zu fördern.
2. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei den Dachorganisationen des Sports, bei Behörden und Rehabilitationsträger sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabeordnung. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes erhalten sie weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Teile des Verbandsvermögens. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich.
4. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (5) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Verbandstätigkeit des Präsidiums ist die Hauptversammlung zuständig.
7. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
8. Gelöscht
9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
11. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Der WBRS verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er

1. Lehr-, Aus- und Weiterbildungen im Behinderten- und Rehabilitationssport anbietet und fortwährend weiterentwickelt.
2. die Sportförderungen für Menschen mit Behinderung in Württemberg durchführt und dazu die notwendigen Mittel weiterleitet.
3. nach Vorgabe des DBS das Anerkennungsverfahren für den Rehabilitationssport durchführt, die entsprechenden Weiterbildungen durchführt und die Vereine in ihren Aufgaben unterstützt.
4. unter Berücksichtigung ethischer und medizinischer Grundsätze den Breiten- und Leistungssport in allen Bereichen unterstützt und ständig weiterentwickelt.
5. jede Form unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) entschieden bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Behindertensportverband e. V. für Maßnahmen eintritt, die geeignet sind den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping- Ordnung des DBS.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können Vereine werden, die Versehrten-, Behinderten- und / oder Rehabilitationssport anbieten, ihren Sitz im Bereich des WLSB haben und Mitglied im WLSB sind.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung des Vereines bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder durch Auflösung eines Vereines.
4. Der Austritt aus dem Verband (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalender-

jahres erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Strafen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung muss dem Mitglied per eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Mit der Bezahlung aller Verbindlichkeiten erhält der gestrichene Verein alle Rechte eines Mitglieds zurück.
6. Mitgliedsvereine können durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - a. sie sich eines groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Verbandes oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört schuldig gemacht haben.
 - b. sie sich unehrenhaft verhalten haben oder das Ansehen des Verbandes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabgesetzt oder geschädigt haben.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Verein schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per einfachen Brief mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a. Mitteilung von Anschriftsänderungen / Änderungen der E-Mail-Adresse
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
 - c. Aberkennung der Gemeinnützigkeit
8. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verband die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbandes und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 4 Organe des Verbandes

1. Hauptversammlung
2. Präsidium
3. Sportausschuss

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter*innen oder der mit der Vertretung beauftragten Verbandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 5 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre statt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Präsidium einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder ein Drittel der Mitgliedsvereine dies beantragt.
2. Hauptversammlungen sind vom Präsidium vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung **in Textform** einzuberufen. Die Hauptversammlung wird von dem*der Präsident*in geleitet, bei Verhinderung von einem*einer Vizepräsident*in.

Anträge zur Hauptversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidium des eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung auf der Website des Verbandes (www.wbrs-online.net) bekannt gegeben werden.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Über die Hauptver-

sammlung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind und das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

Die Hauptversammlung kann entweder in Präsenz (Standard), in hybrider Form oder virtuell erfolgen. Das Präsidium entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Hybride und virtuelle Hauptversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmenden der Hauptversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmenden müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Das Präsidium muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung den Mitgliedern mitteilen. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Hauptversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt das Präsidium fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Verbands zuzurechnen.

- a. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Hauptversammlung wird von Delegierten wahrgenommen. Mitgliedsvereine haben für jedes angefangene Hundert ihrer dem WBRS gemeldeten Mitglieder eine Stimme. Außerdem haben Ehrenpräsident*innen, Präsidiumsmitglieder und Fachwart*innen je eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig, jedoch dürfen mehrere Wahlstimmen eines Vereins (max. 4) durch eine*n Delegierte*n des Vereins wahrgenommen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- b. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - i. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer*innen
 - ii. Entlastung und Wahl des Präsidiums
 - iii. Entlastung und Wahl der Kassenprüfer*innen und deren Stellvertreter*innen
 - iv. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ggf. Gebühren, die erhoben werden (siehe § 9)
 - v. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - vi. Wahl von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsident*innen
 - vii. Beschlussfassung über Anträge, die an die Hauptversammlung gestellt werden

§ 6 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. dem*der Präsident*in
 - b. dem*der Vizepräsident*in Behindertensport
 - c. dem*der Vizepräsident*in Rehabilitationssport
 - d. dem*der Vizepräsident*in Finanzen
 - e. dem*der Vizepräsident*in Lehre
 - f. dem*der Landessportmediziner*in
 - g. dem*der Fachwart*in für Kinder und Jugend
2. Das Präsidium wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Findet die Neuwahl später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Wahl statt, so übt das Präsidium seine Funktion bis zur Neuwahl weiter aus. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu besetzen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Die Sitzungen werden von dem*der Präsident*in und bei dessen Verhinderung von einem*einer der Vizepräsident*innen **in Textform einberufen**. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz, real, virtuell oder in hybrider Form fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung in der jeweiligen Form teilnehmen. Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem*der Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

4. Der*die Präsident*in und die vier Vizepräsident*innen sind das Präsidium im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Verbandsintern gilt: Die Vizepräsident*innen dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der*die Präsident*in verhindert ist.
5. Der*die vom Präsidium bestellte Geschäftsführer*in nimmt mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teil.

§ 7 Geschäftsführung

1. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Zur Unterstützung in der Geschäftsführung und Durchführung der laufenden Geschäfte kann das Präsidium eine Geschäftsstelle einrichten und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Mitarbeiter*innen einstellen und entlassen.
3. Das Präsidium kann die Leitung der Geschäftsstelle einem*einer Geschäftsführer*in übertragen. Der*die Geschäftsführer*in ist Dienstvorgesetzte*r der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des WBRS. Das Präsidium kann weitere Personen als Vertreter*innen des*der Geschäftsführer*in bestimmen.
4. Inhalte und Umfang der Arbeitsverhältnisse und die Befugnisse der Mitarbeiter*innen regelt das Präsidium in den jeweiligen Anstellungsverträgen und Stellenbeschreibungen.
5. Der*die Geschäftsführer*in und die Vertretung sind unabhängig von den übrigen Regelungen des jeweiligen Anstellungsvertrages „Besondere Vertretung des Vereins“ gem. §30 BGB.
6. Im Rahmen ihrer Aufgaben setzen der*die Geschäftsführer*in und die Vertretungen die Beschlüsse des Präsidiums um, führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertreten den WBRS nach innen und nach außen. Diese Vertretungsbefugnis ist bei Rechtsgeschäften auf einen Geschäftswert von 2.000,00 € beschränkt. Der*die Geschäftsführer*in und die Vertretung sind nicht befugt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.

§ 8 Ausschüsse

1. Der Verband hat einen Sportausschuss. Diesem gehören an:
 - a. das Präsidium
 - b. die Fachwart*innen
 - c. gelöscht
2. Der Sportausschuss berät das Präsidium in Fachfragen. Er wird von dem*der Präsident*in, bei dessen Verhinderung von dem*der Vizepräsident*in Behindertensport einberufen.
3. Die Fachwart*innen werden von den jeweiligen Fachbereichen für zwei Jahre benannt.
4. Neben dem Sportausschuss kann das Präsidium zur Beratung und zur Unterstützung der satzungsgemäßen Ziele Ausschüsse bilden.

Das Präsidium beruft Persönlichkeiten in die Ausschüsse, die aufgrund ihrer Funktion oder aus anderen Gründen hierfür besonders geeignet sind. Sie müssen nicht gleichzeitig Mitglied eines Mitgliedsvereins sein.

Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse gibt es keine Begrenzung.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden einzeln oder als Gremium auf Bitten des Präsidiums befristet oder unbefristet tätig.

§ 9 Beitrag und Gebühren

1. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Berechnungsgrundlage, Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge werden vom Präsidium vorgeschlagen. Die Beiträge werden im Folgejahr nach Genehmigung durch die Hauptversammlung gültig.
2. Das Präsidium legt in einer Finanzordnung Gebühren für Dienstleistungen fest. Die Finanzordnung erlangt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung Gültigkeit.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer*innen unverzüglich dem Präsidium berichten.

§ 11 Satzungsänderungen

Für eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen folgende Ordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

- Beitrags- und Finanzordnung
- Honorarordnung
- Datenschutzordnung
- Ehrenordnung

Die Ordnungen liegen in der Geschäftsstelle zur Einsicht vor.

Das Präsidium des WBRS ist für den Erlass, Änderungen und die Pflege der aufgeführten Ordnungen verantwortlich.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Verantwortlichen in den Mitgliedsvereinen im Verband verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
 - g. die Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG
3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
4. (4) gelöscht

§14 Redaktionsklausel

Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird das Präsidium des WBRS ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen. Dies gilt ebenso für redaktionelle Änderungen, sofern der Sinn und Zweck der Satzung nicht berührt wird.

§ 15 Verbandsbeschlüsse

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Verbands und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Berechtig ist jedes vom Verbandsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Hauptversammlung mit Dreiviertel- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Bei deren Einberufung muss die Beschlussfassung über die Verbandsauflösung den Mitgliedern angekündigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Behindertensportverband e.V., Sitz Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vom 22. April 2023 und der nachfolgenden Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.